



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

| | |
|---|--|
| Institut/Unternehmen German Banking Industry Committee | |
| Kontaktperson | |
| Herr <input checked="" type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> | Vorname Olaf Jan |
| | Nachname Achtelik Schmidt-Seidl |
| E-Mail-Adresse o.achtelik@bvr.de j.schmidt-seidl@bvr.de | |
| Telefonnummer 0049 30 2021 2323 0049 30 2021 2319 | |
| <input type="checkbox"/> | Bitte ankreuzen, wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden sollen. |

Bitte gruppieren Sie Ihre Kommentare nach Thema und beziehen Sie sich gegebenenfalls auf den betreffenden Artikel des Entwurfs der Verordnung über Aufsichtsgebühren. Geben Sie an, ob Sie eine Ergänzung, Klarstellung oder Streichung vorschlagen. Bitte kopieren Sie Seite 2, wenn Sie mehr Platz für Ihre Kommentare benötigen.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

| | | | |
|--|-----------------------------------|------|---------|
| Bezeichnung des Instituts/Unternehmens | German Banking Industry Committee | Land | Germany |
|--|-----------------------------------|------|---------|

KOMMENTAR ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

| Thema | Artikel | Kommentar | Bitte erläutern Sie kurz, warum Ihr Kommentar berücksichtigt werden sollte. |
|--------------------------------------|-----------|--------------|---|
| Gegenstand / Überprüfung / Kontrolle | Artikel 1 | Klarstellung | <p>Es sollte bei der EZB ein Gremium eingerichtet werden, das die effiziente, sachgerechte und dem Rechtsrahmen entsprechende Höhe und Verwendung der Mittel überprüft, beispielsweise in Form eines „Verwaltungsrates“. In diesem Gremium sollten auch Vertreter der Institute vertreten sein.</p> <p>Hinsichtlich einer Beteiligung von Industrievertretern enthält der Entwurf keine Ausführungen. Zwar wird in Artikel 30 Absatz 4 SSM-Verordnung auf Artikel 20 SSM-Verordnung verwiesen, der die Rechenschaftspflicht und die Berichterstattung regelt. Diese Normen sehen jedoch keine Möglichkeit vor, wie die Institute, die die</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|-----------------------------------|------------------------------|--------------|---|
| | | | <p>EZB-Bankenaufsichtskosten im vollen Umfang tragen, in die Kontrolle einbezogen werden. Dabei könnte das Gremium so ausgestaltet werden, dass es keinerlei Einfluss auf das operative Geschäft der Finanzaufsicht nimmt, sondern sich insbesondere haushaltspolitischen Fragestellungen widmet. Es sollte die Funktion eines Kontrollorgans mit Fokus auf die Ermittlung der für eine effektive Aufsicht benötigten Mittel sowie einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung wahrnehmen. Angesichts des Umstandes, dass das Mittelaufkommen zu 100 % von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert wird, ist das Mitwirken von Vertretern der Beaufsichtigten eine sachgerechte Beteiligung an einer angemessenen Kostenkontrolle.</p> |
| Gebührensschuldner | Art. 1 | Änderung | <p>In der Verordnung über Aufsichtsgebühren sollte eine ausdrückliche Regelung, z.B. durch eine Ergänzung von Artikel 1, aufgenommen werden, wonach oberste Prinzipien der Gebührenerhebung Verursachergerechtigkeit und Proportionalität sind. Dies beinhaltet u. a., dass kleine, weniger bedeutende Institute, die nur der mittelbaren Aufsicht unterliegen, durch die Bemessung und Erhebung der Aufsichtsgebühren insgesamt nicht über Gebühr belastet werden. Dabei könnte auch hinterfragt werden, ob tatsächlich durch alle weniger bedeutenden Institute ein derart materieller Aufwand verursacht wird, dass eine Beteiligung an den allgemeinen Aufsichtsgebühren gerechtfertigt ist. Diese Prinzipien sollten dann konsequenterweise auch in Art. 10 angemessen umgesetzt werden (vgl. Anmerkungen dort).</p> |
| Anwendungsbereich / Berechnung | Artikel 2, Absatz 2 | Klarstellung | <p>Klargestellt werden sollte, was mit der "obersten Konsolidierungsebene" gemeint ist. Insoweit regen wir eine Aufnahme in die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 an.</p> <p>Zudem sollte die EZB stets auf der obersten Konsolidierungsebene den Gebührenschuldner sehen. Nur in Fällen, in denen dem widersprochen wird, sollte</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|--------------------|-------------------|---------------------|--|
| | | | eine Abweichung erfolgen. |
| Gebührensschuldner | Art. 5, Absatz 5 | Klarstellung | Wir bitten um Erläuterung, was unter dem Begriff “teilkonsolidiert” im Sinne von Art. 5 Abs. 5 zu verstehen ist, da insoweit keine eigene Definition vorgenommen wird und auch die Erläuterungen zum Entwurf mitunter widersprüchlich sind. Wir gehen insoweit davon aus, dass “teilkonsolidiert” in diesem Sinne lediglich bedeutet, in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Tochterunternehmen einer Gruppe bei der Berechnung der Aufsichtsgebühr unberücksichtigt lassen zu können und somit ein untechnisches, d.h. nicht bankaufsichtliches Verständnis des Begriffs “teilkonsolidiert” vorliegt. Eine Klarstellung sollte in Art. 3 (Begriffsbestimmungen) aufgenommen werden. In diesem Kontext und mit Blick auf Nr. 35f. der den Entwurf einführenden Erläuterungen bitten wir zudem um eindeutige Klarstellung, wer entsprechende Daten zur “Teilkonsolidierung” zur Verfügung stellt bzw. ermittelt, d.h. Gebührensschuldner oder Aufsicht. |
| Gebührensschuldner | Art. 5, Absatz 6 | Streichung | Art. 5 Abs. 6 sollte gestrichen werden. Da nach Art. 5 Abs. 2 die Gruppe den Gebührensschuldner gegenüber der EZB benennt und mangels Benennung durch die Gruppe die EZB den Gebührensschuldner der Gruppe bestimmt, ist kein weiteres Recht der EZB erforderlich, bei Benennung durch die Gruppe diese Benennung durch eigene Bestimmung zu ersetzen. Ansonsten liefe das Bestimmungsrecht der Gruppe ins Leere. |
| Jährliche Kosten | Art. 6, Absatz 2a | Änderung/Streichung | Nach Art. 6 Abs. 2 a) sollen die Aufsichtsgebühren auch mittelbar mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten abdecken. Es ist unklar, wo die Grenzen für mittelbar mit der Aufsicht und nicht mit der Aufsicht in Zusammenhang stehende Kosten gesetzt werden soll. Wir denken daher, dass nur unmittelbar mit der Aufsicht zusammenhängende Kosten Teil der jährlichen Kosten sein sollten. |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|------------------|----------------------------|--------------|---|
| Jährliche Kosten | Artikel 6 (2) a) | Klarstellung | <p>Ausschließlich die Kosten des SSM (neue DG I - IV sowie Verrechnungskosten der Shared Service Einheiten) sind durch die SSM-Aufsichtsgebühren zu finanzieren. Der aktuelle Entwurf der Gebührenverordnung legt auch Kosten der DG Macro-Prudential Policy and Financial Stability auf die beaufsichtigten Institute um (vgl. Seite 5). Diese DG ist jedoch Teil der "alten EZB" (Geldpolitik) und somit auch durch diese zu finanzieren. Wäre diese DG Teil des SSMs, so wäre die Funktionstrennung innerhalb der EZB verletzt. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in der Verordnung.</p> |
| Jährliche Kosten | Art. 6, (2) b) | Streichung | <p>Nach Art. 6 (2) b) soll zu den jährlichen Kosten auch an Dritte zu leistender Schadensersatz, der unmittelbar oder mittelbar durch die EZB in Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit entstanden ist, zählen. Wir lehnen die Berücksichtigung derartiger Schadensersatzpositionen in den jährlichen Aufsichtskosten ab. Institute, die Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegen die EZB sind, würden ansonsten faktisch ihren eigenen Schadensersatzanspruch gegenüber der EZB mittragen müssen. Zudem ist der Begriff "Dritter" als Gläubiger des Schadensersatzanspruchs unklar.</p> <p>Resultieren aus dem hoheitlichen Handeln der EZB im Bereich der Bankenaufsicht Schadensersatzansprüche, so sind diese von der öffentlichen Hand zu tragen und dürfen nicht in die Kosten für die Aufsichtstätigkeit einbezogen und auf die Institute umgelegt werden. Kosten, die für die Aufsicht nicht erforderlich sind, sondern pflichtwidrig verursacht werden, sind den beaufsichtigten Instituten nicht zuzurechnen.</p> <p>Den Instituten drohen durch die beabsichtigte Regelung grundsätzlich unkalkulierbare Risiken, wenn sie die finanziellen Folgen einer Amtspflichtverletzung durch die EZB tragen müssten. Die der Aufsicht unterworfenen Institute können das amtpflichtwidrige Handeln der EZB weder beeinflussen, noch ist es ihnen zurechenbar. Letztlich müsste ein Unternehmen den Schaden, den es durch eine</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|----------------------------------|----------------|---------------------|---|
| | | | <p>Amtspflichtverletzung erleidet, anteilig selber tragen. Daher dürfen hoheitliche Verantwortung und hoheitliche Haftung nicht getrennt werden, auch um Fehlanreize bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse zu verhindern.</p> <p>Hoheitliche Verantwortung und hoheitliche Haftung dürfen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht getrennt werden. Eine anderweitige Normierung, wie die vorliegende, stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken. Dies ist beispielsweise in deutschem Recht in Artikel 34 Grundgesetz verankert, spiegelt sich auch in der europäischen Grundrechtscharta wieder und kommt schließlich schon in Artikel 340 AEUV zum Ausdruck.</p> |
| Jährliche Kosten | Art. 6, (3) a) | Änderung/Streichung | <p>Nach unserer Auffassung sollte die in Art. 6 Abs. 3 a) vorgesehene Überwälzung bei einzelnen Gebührenschuldern nicht eingezogener Gebühren auf die Gesamtheit aller Gebührenschuldner vermieden werden. Durch die beabsichtigte Regelung wird das Zahlungs- und Beitreibungsrisiko der EZB auf die Gesamtheit der beaufsichtigten Institute abgewälzt. Die Institute können jedoch das Handeln der EZB zur Geltendmachung ihrer Forderungen oder Verfolgung auf dem Zivilrechtsweg weder beeinflussen, noch ist es ihnen zurechenbar. Wir regen Streichung der Regelung an, auch um Fehlanreize bei der Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse durch die EZB zu verhindern.</p> |
| Aufteilung der jährlichen Kosten | Art. 9 | Klarstellung | <p>Nach Artikel 9 Absatz 1 werden für die Berechnung nach Artikel 10 zwei Kategorien gebildet: Eine Kategorie für die bedeutenden und eine für die weniger bedeutenden Institute. Die Zuordnung der bei den neu gebildeten Generaldirektionen anfallenden Kosten ist nach unserer Auffassung in Artikel 9 Absatz 2 nur rudimentär geregelt. Für die DG I und DG II scheint die Zuordnung zur Kategorie „bedeutende Institute“ vorgesehen zu sein, für die DG III zur Kategorie „weniger bedeutende Institute“. Unklar ist jedoch die Zuordnung der DG IV, die ja gerade Querschnittsaufgaben (also</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|---------------------------------|-------------------|--------------|---|
| | | | <p>sowohl für die bedeutenden als auch für die weniger bedeutenden Institute) wahrnimmt. Ebenso geht aus dem Entwurf der Verordnung (und dem Fragen- und Antworten-Papier) nicht hervor, ob und wie die Zuordnung der Bankaufsichtskosten aus den anderen Generaldirektionen (z. B. Personal, IT, ...) auf die beiden Kategorien „bedeutende“ und „weniger bedeutende“ Institute erfolgt. Wir regen an, eine diesbezügliche Regelung in die Verordnung aufzunehmen (vgl. Auch die Anmerkung zu Artikel 10). Bei der Aufteilung der anfallenden Kosten auf die bedeutenden und weniger bedeutenden Unternehmen ist ausgehend vom Beaufsichtigungsaufwand eine verursachergerechte Verteilung unerlässlich, d. h. es darf keine Quersubventionierung von Aufsichtskosten zwischen den beiden Gruppen von beaufsichtigten Unternehmen stattfinden. In diesem Zusammenhang sollte dargestellt werden, wie das Ergebnis der anfänglichen Aufteilung der Kosten – 85% auf direkt beaufsichtigte Institute und 15% auf indirekt beaufsichtigte Institute – im Detail zustande kommt.</p> |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 3 | Klarstellung | <p>Nach Art. 10 Abs. 3 werden die Gebührenfaktoren auf “der obersten Konsolidierungsebene” berechnet. Auch hier ist, ebenso wie im Rahmen von Art. 5 Abs. 5, unklar, was unter Konsolidierung zu verstehen ist, d.h., ob hier eine technische, bankaufsichtliche Konsolidierungsebene gemeint ist oder eine eventuelle eigene “Konsolidierung” im Sinne des Entwurfs der Gebührenordnung unter Herausrechnung in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen.</p> |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 3 | Klarstellung | <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sollten alle Bestandteile der Verfahren und Methoden zur Berechnung der Gebühren abschließend in der Verordnung über Aufsichtsgebühren geregelt werden. Soweit Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Erwägungsgrund 69 darauf abzielt, Methoden und Verfahren erst im Detail auf der Webseite der EZB zu veröffentlichen, wäre dies mit den vorgenannten Prinzipien</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|---------------------------------|-------------------|--------------|---|
| | | | nicht vereinbar. |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 4 | Änderung | Nach Art. 10 Abs. 4 sollen die beaufsichtigen Unternehmen den national zuständigen Behörden u.a. die zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren erforderlichen Daten bis zum 1. März eines jeden Jahres zur Verfügung stellen. Wir halten diese Frist für zu kurz bemessen, da ein geprüfter Jahresabschluss in der Regel erst zum 31. Mai eines Jahres vorliegt. Ausreichend sollte vor diesem Hintergrund der 15. Juni sein. Es bliebe dann noch ausreichend Zeit zum Erlass der Gebührenbescheide, die nach Art. 14 Abs. 1 bis zum 31. August eines jeden Jahres erfolgen können. |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 4 | Änderung | Es sollte sichergestellt werden, dass Meldeaufwand zur Berechnung der Aufsichtsgebühren bei den Instituten möglichst vermieden wird. Vielmehr sollten Daten primär bei national zuständigen Behörden erhoben werden. Dieser Grundsatz sollte in Art. 10 Abs. 4 auch ausdrücklich als Grundsatz festgehalten werden. |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 4 | Klarstellung | Aus unserer Sicht ist die Rechtsfolge in dem Fall unklar, indem Gebührenschuldner nicht der Datenzulieferungspflicht nach Art. 10 Abs. 4 nachkommen, da in diesem Fall das auf die Gebührenschuldner entfallende Gebührenvolumen nicht exakt berechnet werden kann. Mit aufgenommen werden sollte daher eine Regelung, die die Rechtsfolge bzw. das Vorgehen festlegt, wenn ein oder mehrere Institute der Mitteilung der Gebührenfaktoren nicht nachkommt/nachkommen. |
| Zu entrichtende Aufsichtsgebühr | Art. 10, Absatz 5 | Änderung | In Art. 10 Abs. 5 b) Satz 4 ist vorgesehen, dass für bedeutende Institute eine Halbierung der Mindestgebührenkomponente möglich ist. Damit sollen insbesondere kleine bedeutende Institute entlastet werden (Seite 9 der Begründung). Eine solche Regelung muss zur Wahrung des Proportionalitätsgrundsatzes zugleich auch für weniger bedeutende Institute vorgesehen werden (z.B. Halbierung bei Bilanzsumme von weniger als 500 Mio. €), ohne dass diese Entlastung durch Erhöhung der |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|--|--------------------------|----------------------------------|---|
| | | | <p>variablen Gebührenkomponente konterkariert wird. Die Reduzierung müsste vielmehr auf die verbleibenden Institute in dieser Kategorie umgelegt werden. In Art. 10 (5) c) der Verordnung sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.</p> |
| <p>Zu entrichtende Aufsichtsgebühr</p> | <p>Art. 10</p> | <p>Änderung</p> | <p>Nach unserer Auffassung ist es nicht gerechtfertigt, die Mindestgebührenkomponente zu gleichen Teilen auf alle weniger bedeutenden Institute zu verteilen. Damit würde ein Institut mit einer Bilanzsumme von 13 Mio. € eine ebenso große Mindestgebühr zahlen wie ein Institut mit einer Bilanzsumme von 29 Mrd. €. Aus Proportionalitätsgründen sollte daher auch die Mindestgebührenkomponente ein Korrektiv enthalten (z.B. bei Bilanzsumme bis 500 Mio. € Halbierung, vgl. oben), ohne dass diese Entlastung durch Erhöhung der variablen Gebührenkomponente konterkariert wird. Die Reduzierung müsste vielmehr auf die verbleibenden Institute in dieser Kategorie umgelegt werden. In Art. 10 (5) c) der Verordnung sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.</p> |
| <p>Zusammenarbeit mit NCAs</p> | <p>Art. 12, Absatz 1</p> | <p>Klarstellung und Änderung</p> | <p>Zunächst ist unklar, ob Art. 12 Abs. 1 beim Austausch zwischen der EZB und der national zuständigen Behörde über die Angemessenheit und Tragbarkeit der ermittelten Kosten eine Gesamt- oder Einzelinstitutsbetrachtung durchgeführt wird. Wir halten die Durchführung einer Einzelinstitutsbetrachtung oder zumindest einer typisierenden Betrachtung für sinnvoll. Auf diese Weise könnten Korrekturen der Gebührenhöhen im Hinblick auf Verhältnismäßigkeitserwägungen und das Verursacherprinzip vollzogen werden. Darüber hinaus stellt sich auch in diesem Kontext die Frage der Rechtsfolge bei vorgenommenen Anpassungen. Wenn aus einer solchen Feststellung resultiert, dass individuelle Kosten reduziert werden, so fehlt eine Regelung und ein Verfahren, wie die als nicht angemessen angesehenen Kosten unter Wahrung des Proportionalitätserfordernisses auf die restlichen Kostenschuldner zu verteilen sind. Klarzustellen ist zudem, dass ein solches Verfahren der</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|-----------------------------------|-------------------|----------|--|
| | | | <p>nachträglichen Modifizierung der Gebührenhöhe (die anhand von festgelegten, objektiven Kriterien berechnet wird) nicht zu einer Verteilung nach freiem Ermessen der EZB führen darf.</p> <p>Um die Angemessenheit und Tragbarkeit der Aufsichtsgebühren sicherzustellen, sollten EZB und nationale Aufsichtsbehörden insbesondere prüfen und als Zielsetzung in die Verordnung aufnehmen, ob mit der EZB-Aufsicht eine Reduzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten einhergeht, die zu geringeren Gebühren für die nationale Aufsicht führen könnte. Die Zielsetzungen zur Budgetkontrolle aus Teil II.2 (24) sollten explizit in die Verordnung aufgenommen werden, um zu verhindern, dass es mittelfristig zu stark ansteigenden jährlichen Kosten kommt.</p> |
| Gebührenbescheid | Art. 14, Absatz 3 | Änderung | <p>Nach Art. 14 Abs. 3 soll der Gebührenschuldner den Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des Gebührenbescheids zahlen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen in Art. 15 Abs. 2 genannten Bekanntmachungswege des Gebührenbescheids können daraus selbst bei zeitgleicher Aufgabe des Gebührenbescheids für die Gebührenschuldner unterschiedlich lange Zahlungsfristen resultieren. Aus Gründen der Zahlungsgerechtigkeit sollten daher für alle Gebührenschuldner auch tatsächlich gleiche Fristen gelten. Dies kann erreicht werden, indem der Begriff "Erlass" durch "Zustellung" ersetzt wird. Es ist zudem der Grundsatz zu beachten, dass Fristen auch voll ausgenutzt werden können. Schließlich ist es abzulehnen, das Übermittlungsrisiko des Gebührenbescheides den beaufsichtigten Instituten aufzuerlegen. Dies würde den verwaltungs- und zivilrechtlichen „Gefahrtragungsregeln“ widersprechen.</p> |
| Bekanntgabe des Gebührenbescheids | Art. 15 | Änderung | <p>Es ist kein zwingender Grund ersichtlich, warum der EZB jährlich eine Person im Institut zu benennen ist, an die der Gebührenbescheid bekanntzugeben ist. Vielmehr sollte dieser Bescheid, der einen Verwaltungsakt darstellt, der Geschäftsleitung als</p> |



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

| | | | |
|------------------------------------|------------|------------|---|
| | | | <p>Organ und damit offizieller Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr gegenüber bekanntgemacht werden, die diesen dann lediglich zur weiteren Veranlassung im Haus weiterleitet. Andernfalls müssten bei Ausscheiden von Personen oder internen Umorganisationen vor der Bekanntgabe jedes Mal neue Meldungen erfolgen, was die Fehleranfälligkeit des Verfahrens deutlich erhöhen würde. Die Bekanntgabe sollte auch deshalb gegenüber dem Organ des Instituts erfolgen, weil hieran ggf. rechtliche Konsequenzen, wie z. B. Fristen für Rechtsmittel o. Ä., anknüpfen.</p> |
| Bekanntgabe des Gebührenbescheides | Artikel 15 | Streichung | <p>Die Wendung in Artikel 15 Abs. 2 lit. a) 2. Alternative “oder sonstigem, vergleichbaren Wege” sollte gelöscht werden. Die Normierung eines solchen Rechtsbegriffes ist zu unbestimmt, als dass er den Zugang des Gebührenbescheides bewirken könnte. Zudem stellt sich die Frage, welche Fälle im Zusammenspiel mit den im Weiteren aufgelisteten Zugangsmöglichkeiten noch verbleiben.</p> |